

RzF - 101 - zu § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Beschluss vom 25.06.1982 - 7 S 999/82

Leitsätze

- 1.** Werden dringende Gründe wegen des Vorausbau der gemeinschaftlichen Anlagen geltend gemacht und erweist sich die vorläufige Anordnung - nach summarischer Prüfung - als rechtmäßig, rechtfertigt dies regelmäßig auch das Interesse am Sofortvollzug.

- 2.** Eine solche vorläufige Anordnung duldet bereits ihrer vom Gesetz bestimmten Natur nach keinen unabsehbaren Aufschub.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 49 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG.